

dass dem Antragsteller ein entsprechendes Erbbaurecht oder ein Recht aus einem Pachtverhältnis über den Zweckbindungszeitraum hinaus zusteht.

7.6 Bei vorzeitigem Beenden der Maßnahmen nach den Nummern 3.1.5 und 3.4 vor Ablauf des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums ist die Zuwendung zurückzuzahlen.

8. Anweisungen zum Verfahren

8.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

8.2 Im Falle der Berechtigung zum Vorsteuerabzug bilden die im Finanzierungsplan veranschlagten Kosten ohne Mehrwertsteuer die Grundlage für die Berechnung der Zuwendung. Sofern der Antragsteller nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist, wird der förderfähige Betrag mit Mehrwertsteuer berechnet.

8.3 Bewilligungsbehörde ist das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Mitte, Große Ringstraße in 38820 Halberstadt.

8.4 Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden nur auf schriftlichen Antrag unter Verwendung eines landeseinheitlichen Vordrucks gewährt. Antragsunterlagen sind bei der Bewilligungsbehörde erhältlich oder können im Internet unter www.sachsen-anhalt.de abgerufen werden.

8.5 Der vollständige Förderantrag, einschließlich aller erforderlichen Anlagen, ist beim ALFF Mitte in Halberstadt einzureichen.

8.6 Die Förderbeträge sollen für das EU-Honigjahr bewilligt werden, in denen die Investitionen abgeschlossen und die Förderbeträge abgerufen und ausgezahlt werden können.

8.7 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf schriftlichen Antrag an die Bewilligungsbehörde. Anträge auf Teilauszahlung sind möglich. Dazu ist der Auszahlungsantrag bis spätestens zum 30. 6. des laufenden Förderjahres im ALFF Mitte in Halberstadt einzureichen. Der Verwendungsnachweis, einschließlich des Sachberichtes, ist mit dem letzten Auszahlungsantrag abzugeben.

8.8 Die bewilligten Zuwendungen werden auf Antrag des Zuwendungsempfängers nach Prüfung des Auszahlungsantrages durch die Bewilligungsbehörde auf das vom Zuwendungsempfänger benannte Konto ausgezahlt. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf der Grundlage nachgewiesener Ausgaben durch Vorlage bezahlter Rechnungen und Belege.

8.9 Der Antragsteller kann in einem Antrag die Förderung verschiedener Maßnahmen beantragen, um die Mindesthöhe der Zuwendungen zu erreichen.

9. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Erl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

10.1 Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 15. 2. 2014 in Kraft.

10.2 Dieser Erl. tritt am 31. 8. 2016 außer Kraft. Bis zum 31. 8. 2016 nach diesem Erl. bewilligte Maßnahmen behalten ihre Gültigkeit.

An das
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte

nachrichtlich:
an das Landesverwaltungsamt und
die Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten

I. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr

230

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Regionalentwicklung in Sachsen-Anhalt; Änderung

RdErl. des MLV vom 13. 2. 2014 – 44.3

Bezug:
RdErl. des MLV vom 18. 4. 2012 (MBI. LSA S. 346)

1. Der Bezugs-RdErl. wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „29. 9. 2009, MBI. LSA S. 743“ durch die Angabe „28. 1. 2013, MBI. LSA S. 73“ ersetzt.

b) Nummer 2.2 erhält folgende Fassung:

„2.2 Leistungen zur Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Flächennutzungsplänen, darunter fallen:

- a) Standortvorbereitung und -sicherung von Gewerbe und Industrie einschließlich dazugehöriger Infrastruktur,
- b) Einsatz erneuerbarer Energien, Natur- und Umweltschutz,
- c) Anpassung an den demographischen Wandel,
- d) Berücksichtigung der geänderten Gebietsstrukturen.

Die Standards von X-Planung sollen beachtet werden.“

c) Nach Nummer 2.2 wird folgende Nummer 2.3 eingefügt:

„2.3 Antragstellung und Kofinanzierung von Projekten im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) (ABl. L 347 vom 20. 12. 2013, S. 259).“

d) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Förderung wird Unternehmen als De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die

Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24. 12. 2013, S. 1) gewährt.“

bb) In Absatz 5 Satz 4 wird die Angabe „(EG) Nr. 1998/2006“ durch die Angabe „(EU) Nr. 1407/2013“ ersetzt.

e) In Nummer 5 Abs. 2 wird die Angabe „2.1 und 2.2“ durch die Angabe „2.1, 2.2 und 2.3“ ersetzt.

f) In Nummer 7 Abs. 2 wird die Angabe „für das Jahr 2012 bis zum 31. 7. und ab dem Förderjahr 2013“ gestrichen.

g) In Nummer 7.2 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „2.1 und 2.2“ durch die Angabe „2.1, 2.2 und 2.3“ ersetzt.

2. Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Herausgegeben vom Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt.

Verlag, Gesamtherstellung und Vertrieb: Freyburger Buchdruckwerkstätte GmbH, Am Gewerbepark 15, 06632 Freyburg (Unstrut),

Telefon: (03 44 64) 30 40; Telefax: (03 44 64) 2 80 67; E-Mail: verlag@fb1.de.

Erscheint nach Bedarf; laufender Bezug durch die Post; Einzelexemplare durch den Verlag.

Bezugspreise:

a) Abonnement 117,60 € jährlich einschließlich Mehrwertsteuer und Versandkosten im Inland; Kündigung nur zum Ende des Kalenderjahres spätestens drei Monate vor Jahresende;

b) Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,53 € einschließlich Mehrwertsteuer, jedoch zuzüglich Versandkosten.

Internet: <http://www.landesrecht-sachsen-anhalt.info>